

§ 7

(1) Bei Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten, an denen sie wesentlich mitgewirkt haben, sind die Assistenten als Verfasser mit zu nennen;

(2) Für Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten der Assistenten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, und auch für sonstige Arbeiten, die unter Hinweis auf das Institut veröffentlicht werden, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Institutsdirektors einzuholen; Dabei darf der wissenschaftliche Meinungsstreit nicht eingengt werden.

(3) Zweifelsfälle entscheidet die auf Grund von § 15 Abs. 1 des Statuts der Akademie gebildete Kommission für Veröffentlichungen der Akademie.

§ 8

(1) Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Assistenten erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten zeitlichen Begrenzungen der Assistententätigkeit (§ 4).

(2) Der Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses soll in der Regel eine einjährige Ankündigung vorausgehen, um einen ordnungsgemäßen Abschluß der von den Assistenten übernommenen Arbeiten zu sichern und ihnen genügend Zeit für eine Bewerbung in einem anderen Arbeitsbereich zu geben;

(3) Die Institutsdirektoren sind verpflichtet* zusammen mit dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie nach den vorhandenen Möglichkeiten rechtzeitig vor Abschluß der Assistententätigkeit den zweckentsprechenden weiteren beruflichen Einsatz der nicht in der Akademie verbleibenden Assistenten in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen:

§ 9

Das in dieser Anordnung für die Institutsdirektoren Gesagte gilt entsprechend für die Leiter der Forschungsstellen und der anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie;

§ 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für solche Mitarbeiter, die den Assistenten gleichstehen, aber nicht im Rahmen des bestätigten Stellenplanes, sondern für die Durchführung von Sonderaufgaben mit zusätzlichen Mitteln durch die Akademie eingestellt und vergütet werden.

§ 11

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits tätigen Assistenten gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die Arbeitsrechtsverhältnisse aller Assistenten werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Stellenplan-Kommission der Akademie überprüft.

b) Ergibt die Überprüfung, daß in der Person eines Assistenten die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und die zeitlichen Begrenzungen des § 4 gewahrt sind, so ist innerhalb von 2 Monaten nach der Überprüfung mit dem Assistenten ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung abzuschließen. Innerhalb von 4 Monaten ist ein Perspektivplan nach Maßgabe des § 5 aufzustellen.

c) Sofern die Überprüfung ergibt, daß die in den §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen in der Person eines Assistenten nicht vorliegen, wird das Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grund dieser Anordnung spätestens zum 31. August 1959 aufgelöst. Der § 8 Abs. 3 gilt hierfür sinngemäß.

d) Ergibt die Überprüfung, daß ein Assistent über die in dieser Anordnung vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen des § 4 hinaus weiter beschäftigt werden soll, ist auf Antrag des zuständigen Institutsdirektors, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung, eine Entscheidung des Präsidiums der Akademie herbeizuführen.

(2) Das Präsidium der Akademie wird ermächtigt, für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits tätigen Assistenten über den Rahmen der §§ 2 und 4 hinaus Ausnahmen oder Sonderregelungen zu beschließen, wenn die Weiterbeschäftigung einzelner Assistenten im Interesse der Arbeit der Akademie erforderlich ist*

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft*

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung
über die Gründung des
VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“.

Vom 24. Februar 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

I 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“ (nachstehend VEB BMK Chemie genannt) gegründet.

(2) Der VEB BMK Chemie ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB BMK Chemie ist Halle (Saale).